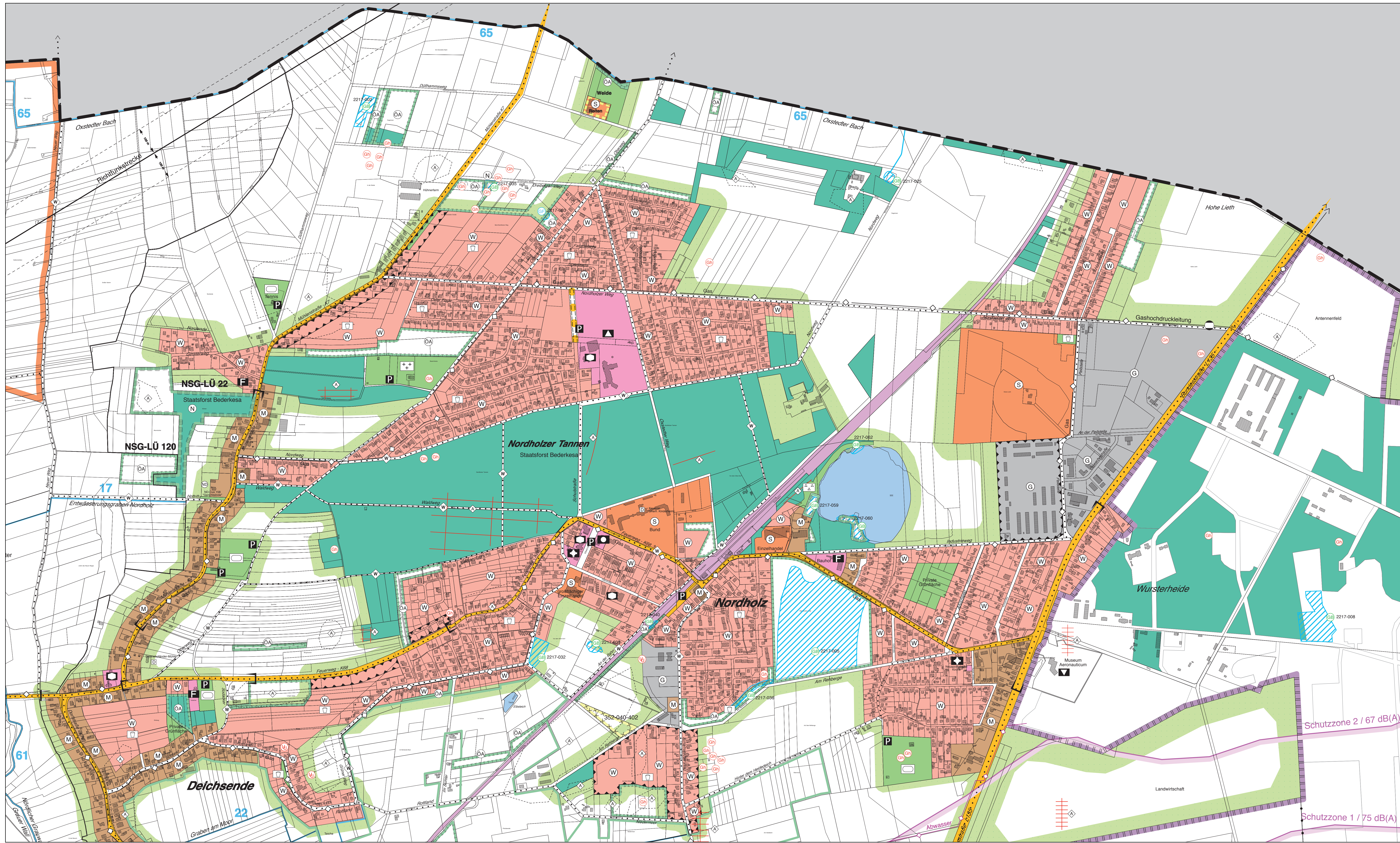


**Planzeichenerklärung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 und die Planzeichenerverordnung 1990 - PlanV90 vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

W	Wohnbauflächen	S	Sonderbauflächen
M	Gemischte Bauflächen	S	Sonderbauflächen als Landschaft
G	Gewerbliche Bauflächen	W	Windpark

Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 (2) 2 BauGB)

Ö	Öffentliche Verwaltungen	K	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
S	Schule	K	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
F	Feuerwehr		

Verkehrsflächen (§ 5 (2) 3 BauGB)

P	Ruhender Verkehr	OD	Ortsdurchfahrt OD bestehend
OD	Ortsdurchfahrt OD bestehend	OD	Ortsdurchfahrt OD geplant
B	Bahnanlagen	F	Flugplatz
W	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege		
H	Hauptwanderweg		

Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (§ 5 (2) 4 BauGB)

E	Elektrizität	A	Abwasser
G	Gas	S	Schlafwerk
W	Wasser		

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

— oberirdisch — unterirdisch

Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauGB)

P	Parkanlage	B	Badepark / Freibad
F	Friedhof	S	Sportplatz
S	Spielplatz	P	Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) 7 BauGB)

W	Wasserflächen	U	Überschwemmungsgebiet
		H	Hochwasserschutzanlagen (Deich)

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) 9 und 10 BauGB)

L	Flächen für die Landwirtschaft	W	Flächen für Wald
NLP	Nationalpark	BS	Besonders geschütztes Biotop
NS	Naturschutzgebiet	GF	Besonders geschütztes Feuchtgrünland
LS	Landschaftsschutzgebiet	LD	Geschützter Landschaftsbestandteil
OA	Ökologische Ausgleichsfläche	N	Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 (4) BauGB)

D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	GH	Grabhügel
E	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	H	Heidedeich
A	Archäologischer Fundbereich	U	Gräberfeld
G	Großsteingrab	W	Wurt

Sonstige Planzeichen

U	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 (2) 1 BauGB)	R	Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
U	Umgrenzung der Flächen für Verkehrsmittel zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 (2) 6 BauGB)	U	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
U	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 (3) 3 BauGB)		

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

61	Verbandsgewässer (z.B. Nr. 61)
61	Grenzen der Schutzzone 1 und 2 des Flugplatzes Nordholz

Unverbindliche Vorbemerkungen

V	Verkehrsverbindungen geplant
---	------------------------------

Kartengrundlage:

AKS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2009 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osterndorf - Katasteramt Wiesmünde

Planverfasser:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Dirk Brockmüller
Städtebaufach Architekten Hamburg
www.brockmüller.de

Hamburg, den 20.09.2013 gez. Brockmüller
(Dirk Ing. Dirk Brockmüller)

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Nordholz diese Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, bestehend aus 6 Teilplänen und den textlichen Darstellungen, beschlossen.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 30.09.2013 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 07.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 10.01.2014 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.05.2009 bis 05.06.2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 10.01.2014 Der Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 20.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.10.2011 bis 07.11.2011 gemäß § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausliegen.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 10.01.2014 Der Bürgermeister

Beschränkte Beteiligung

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde nach der erneuten Auslegung geändert. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 30.05.2013 gemäß § 4a(5) Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.06.2013 gegeben.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 10.01.2014 Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans neben Begründung in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen.

(L.S.) gez. Jährling
Nordholz, den 10.01.2014 Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 63.461.2001.11.00) vom heutigen Tage mit Maßgaben unter Auflagen mit Ausnahme der durch ge-xte-Kennzeichnung kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(L.S.) gez. Eickmann
Cuxhaven, den 07.04.2014

Bekanntmachung

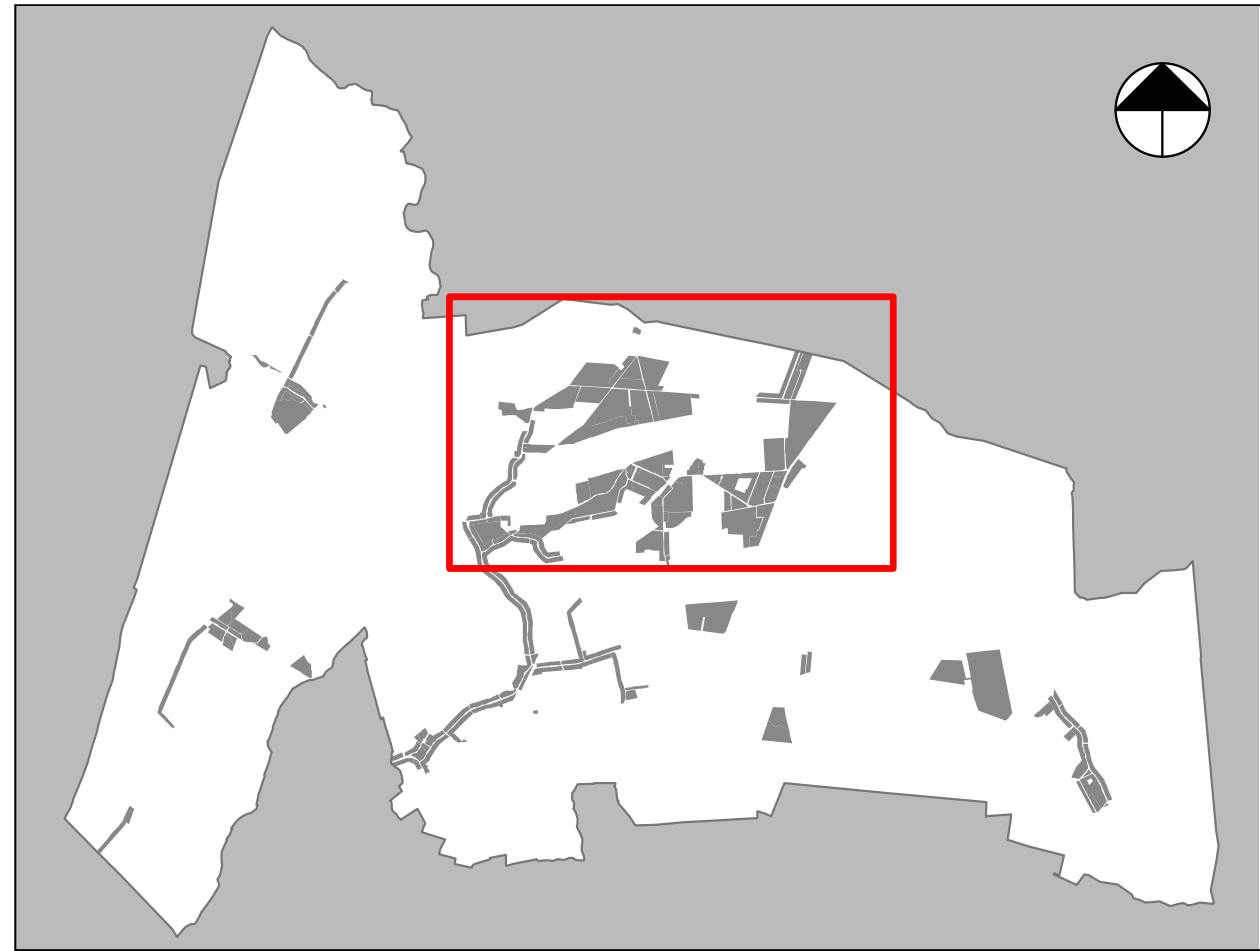
Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am 26.06.2014 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven bekannt gemacht worden. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist damit am 26.06.2014 wirksam geworden.

(L.S.) Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

(L.S.) Der Bürgermeister



Gemeinde Nordholz
Landkreis Cuxhaven

Flächennutzungsplan
Neuaufstellung
Abschrift

(mit Änderungen gemäß Genehmigungsverfügung)

Teilplan 2 - Nordholz
Maßstab: 1 : 5.000

Stand: 26.05.2014